

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Heisterkamp 3 bis 11, 22339 Hamburg - Hummelsbüttel

1 Anordnung

Das PK342-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Heisterkamp 3 bis 11, 22339 Hamburg - Hummelsbüttel

folgendes an:

Neuregelung des ruhenden Verkehrs

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellung 1 x VZ 283-10 und 1 x VZ 283-20

3 Begründung

An der zur Rede stehenden Örtlichkeit werden vor einem Kurvenbereich Fahrzeuge am rechten Fahrbahnrand zum Parken abgestellt. In Fahrtrichtung Ohkamp müssen Fahrzeuge links an den abgestellten Fahrzeugen vorbeifahren, so dass es aufgrund der Kurvenlage häufig zu Konflikten mit entgegenkommenden Fahrzeugen kommt.

Der Heisterkamp liegt im Streckenverlauf der Buslinie 172. Busfahrer der Hamburger Hochbahn beklagen erhebliche Probleme im Begegnungsverkehr.

Die Straßenverkehrsbehörde des PK 34 hat die Situation vor Ort geprüft und hält die Einrichtung eines Haltverbotes für geboten.

Sollte sich nach Einrichtung des Haltverbotes eine Verlagerung der Problematik auf die andere Straßenseite einstellen, wäre auch dort die Anordnung eines Haltverbotes zu prüfen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzutellen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Saseler Chaussee 168-170

Aufbringen von X-Markierungen als Parkverbot

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Saseler Chaussee 168-170

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufbringen von X-Markierungen und Zufahrtsgrenzlinien nach RMS gem. Fotomontage

3 Begründung

In der Saseler Ch. 168 bis 170 befinden sich zwei Grundstückzufahrten, die über einen öffentlichen Parkstreifen führen. Aufgrund der Dichte an Geschäften / Lokalen besteht ein hoher Parkdruck, der dazu führt, dass häufig Fahrzeuge zum Parken von den Grundstückszufahrten abgestellt werden. Dabei kommt es zu regelmäßigen Polizeieinsätzen, um den Anwohnern die Ausfahrt von ihren Grundstücken zu ermöglichen. Um das generelle Parkverbot vor Grundstückszufahrten optisch zu unterstützen sollen die o.g. Markierungen aufgebracht werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Langenstücken

Einrichten von 4 Ausweichzonen bei Gegenverkehr

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

Langenstücken

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Anbringen von 4 VZ 286-10 StVO, 4 VZ 286-20 StVO

3 Begründung

Ende 2016 wurde im Langenstücken eine Tempo 30-Zone eingerichtet. Für die Umsetzung wurde sämtliche parkregulierende Beschilderung entfernt, mit der Folge, dass beide Fahrbahnsseiten fast durchgehend mit parkenden Fahrzeugen belegt sind. Aufgrund fehlender Ausweichmöglichkeiten kommt es zu Konflikten und auch Verkehrsunfällen bei Begegnungsverkehr. Im September 2017 soll die Verkehrssituation im Langenstücken durch die Straßenverkehrsbehörde des PK 35 unter Beteiligung des Straßenbaulastträgers(BZA Wandsbek) und der Hamburger Hochbahn erneut bewertet werden. **Bis dahin** soll durch 4 Strecken eingeschränkter Haltverbots Ausweichflächen für den Fließverkehr geschaffen werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebauastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Anordnende Dienststelle: Behörde für Inneres und Sport, Polizei / Verkehrsdirektion 513

Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 3 StVO i.V.m. § 45 Abs. 9 StVO

E1.07.03.17

Durchzuführende Maßnahme/n: Siehe Anlage/n

Begründung: Aufgrund der Einstreifigkeit je Fahrtrichtung ist die stadtauswärts auf der rechten Fahrbanseite aufgestellte Zeichen 310/311 StVO entbehrlich.

Allgemeine Auflagen: Das/Die angeordnete/n Verkehrszeichen dürfen nicht durch Bäume, andere amtliche Verkehrszeichen, Lichtmasten, Werbeanlagen o.ä. verdeckt werden. Ebenso ist eine Behinderung/Einschränkung der Sicht durch die angeordneten VZ auf andere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auszuschließen.

AV 311-40 neu
AV 12-Rohrvahn neu
AV Rohrvahn entfernt
Wegweiser über Geh- oder Radwegen sind grundsätzlich mit einer Unterkante von 3,0m zu montieren.

Von den ggf. beigefügten Schilderskizzen sind maßstabgerechte Zeichnungen zu fertigen, die vom Auftragnehmer vor Anfertigung des Schildes der anordnenden Dienststelle (VD 513) zur Prüfung und Freigabe vorzulegen sind.

Sonstige Hinweise: Die Durchführung dieser Anordnung ist mit beigefügter Erledigungsmeldung zu bestätigen.

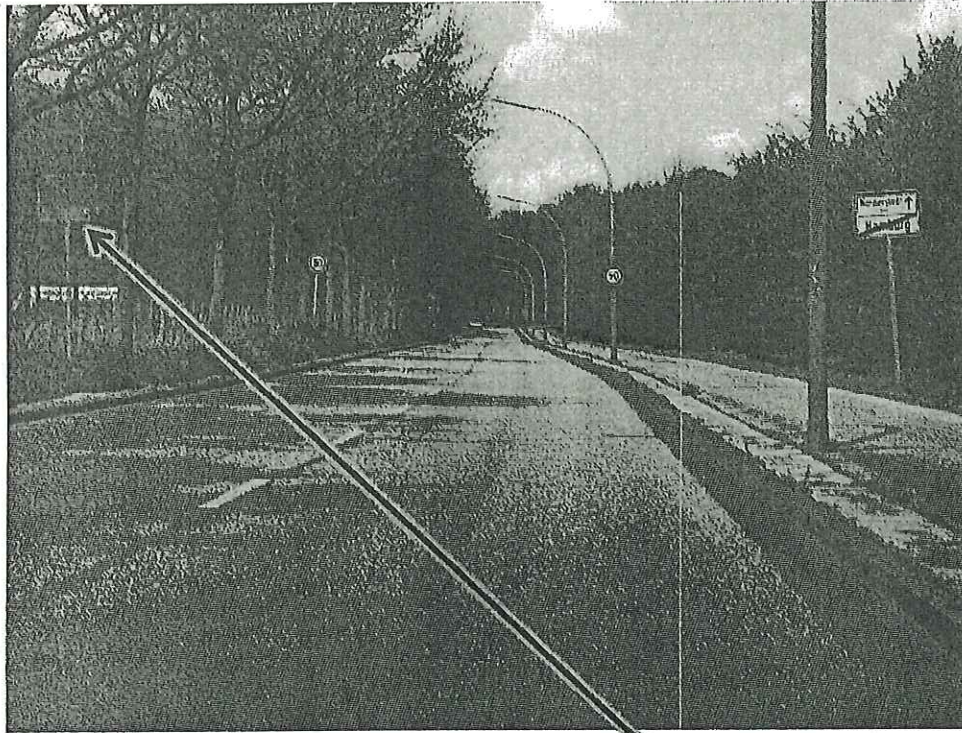
Fachlich begründete Einwendungen gegen die o.a. Maßnahmen sind der anordnenden Stelle möglichst umgehend mitzuteilen.

Frühere oder abweichende Anordnungen werden hierdurch ergänzt/ersetzt.



Standort: Harksheider Straße

Schilderart: VZ 310/311 StVO (Ortstafeln)

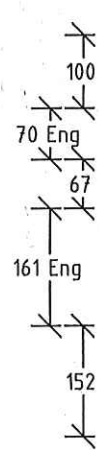


VZ-Standort kann
ersatzlos entfallen!

VZ muß erhalten bleiben!
Auf der Rückseite ist ein VZ 311
StVO gem. Anlage neu anzubringen!



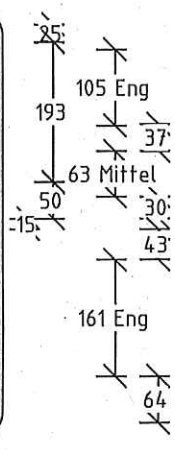
720



600

720
900

Hinweis:
Die Schriftzüge "Freie und Hansestadt" sowie "Hamburg"
müssen dieselbe Schriftlänge aufweisen!
Die Spationierung ist entsprechend anzupassen!



600

900

Polizei Hamburg
- VD 513 -
Oberste Landesbehörde
Zentrale Straßenverkehrsbehörde
Verkehrsbehördliche Anordnung gemäß
§ 46 (3) StVO erteilt
am: 01.03.2017
Az.: 513/24.22-22
Nr. 012/17

Dieser Entwurf ist nicht zur
Ausführung freigegeben!
Vor Ausführung ist VD 513
der Herstellerentwurf
zur Freigabe vorzulegen!

Datum	Dienststelle
01.03.17	VD 513

Polizei Hamburg
Verkehrsdirektion 513
Verkehrsteil- und Informationssysteme
Oberste Landesbehörde

Bauart:
Reflexions-Klasse: RA 3/C (DG Brillant Gelb 4081)
Größe: 600 mm x 900 mm

Standort:
Harksheider Straße